

## Allgemeine Informationen zu Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen

### **Allgemeine Informationen über Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahren:**

Mit einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung kann man Schutz für ein Muster innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit nur einer Anmeldung erlangen. Es ist möglich mehrere Muster in einer Anmeldung zusammenzufassen, wenn diese der gleichen Locarno-Klassifikation angehören. Die Locarno-Klassifikation teilt anmeldbare Gegenstände in diverse Warenklassen ein, welche ausschließlich der Recherchierbarkeit der Erzeugnisse dienen. Die Locarno-Klassifikation hat keine Auswirkung auf den Schutzbereich von Gemeinschaftsgeschmacksmustern. Dieser wird alleinig durch das Erscheinungsbild der angemeldeten Erzeugnisse definiert.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden nach der Anmeldung auf formale Mängel geprüft. Sollte das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) keine solchen Formalmängel feststellen, werden die Muster relativ schnell eingetragen. Eine amtliche Sachprüfung auf Schutzfähigkeit findet nicht statt.

### **Individualkosten:**

Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen aufwandsabhängige Kosten an.

### **Angabe des Schutzrechtsanmelders**

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafters).

### **Hinweis zur Einzahlung von Aufrechterhaltungsgebühren:**

Zur Aufrechterhaltung des Schutzes muss alle 5 Jahre eine Aufrechterhaltungsgebühr für jedes zu verlängernde Geschmacksmuster beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum gezahlt werden. Die Maximallaufzeit beträgt 25 Jahre ab Anmeldetag. Hierzu würden wir bei Ihnen stets rechtzeitig vorab nachfragen, ob Sie das Geschmacksmuster (bzw. mehrere Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung) verlängern möchten oder nicht und entsprechende Kosten nennen.

---

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des Verfahrens stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.